



Merkblatt zur Betriebshilfe in der Landwirtschaft

(gem. LwG und SBMV)

Massnahmen:

Betriebshilfedarlehen als zinslose Kredite können gewährt werden um:

- a. eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben;
- b. bestehende verzinsliche Darlehen abzulösen (Umschuldung); oder
- c. die Betriebsaufgabe zu erleichtern

Die Gewährung von Betriebshilfe für Investitionen ist nicht möglich!

Umschuldung bestehender verzinslicher Schulden

Wartezeiten

- Mindestens **drei Jahre** nach Abschluss von grösseren Investitionen.
- Die letzte Umschuldung muss mindestens **drei Jahre** zurückliegen.

Betriebsgrösse

- Der Landwirtschaftsbetrieb muss mindestens **1.0 Standardarbeitskräfte (SAK)**.
- Landwirtschaftsland, welches nicht im ortsüblichen Bewirtschaftungskreis (10 km) liegt, wird nicht angerechnet.
- Zur Ermittlung des Arbeitsbedarfs kann eigener Wald und eigene Alpung berücksichtigt werden.

Pachtlandsicherheiten

- Anrechenbares Pachtland muss grundsätzlich mit **einem schriftlichen** Pachtvertrag sichergestellt sein. Ab Gesuchstellung müssen mindestens 90 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche für mindestens 6 Jahre sichergestellt sein. Ungekündigtes Pachtland, das seit länger als einer Pachtperiode durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bewirtschaftet wird, gilt als sichergestellt.

Vermögensgrenze

- Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen gewährt.

Tragbarkeit

- Der Gesuchsteller muss die Tragbarkeit der Betriebshilfe auf Grund von Buchhaltungszahlen ausweisen. Die Tragbarkeit ist gegeben wenn:
 - die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie gedeckt werden,
 - die anfallenden Zinsverpflichtungen erfüllt werden,
 - den Rückzahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann,
 - die künftigen notwendigen Investitionen getätigt werden können,
 - der Betrieb zahlungsfähig bleibt.
- Die Tragbarkeit muss auch unter veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sein.

Betriebskonzept

- Ein Betriebskonzept zeigt die künftige Entwicklung des Betriebes auf.

Höhe des Betriebshilfedarlehens

- Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt die Notwendigkeit und die Höhe des ersuchten Darlehens.
- Der Kanton entscheidet über das Gesuch und legt im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest.
- Auf die Gewährung von Darlehen unter 20 000 Franken wird verzichtet.

Auflagen

- Der Gesuchsteller erklärt sich bereit, mit der Gewährung der Betriebshilfe eine betriebswirtschaftliche Buchhaltung mit Kurzbericht zu führen und einzureichen.
- Die Gewährung von Betriebshilfe kann an weitere Auflagen gebunden werden (z.B. Optimierung von Ertrag / Kostensituation).

Erleichterung der vorzeitigen Betriebsaufgabe

Höhe des Betriebshilfedarlehens

- Mit einem Betriebshilfedarlehen können beispielsweise rückerstattungspflichtige Beiträge und ausstehende Investitionskredite oder Betriebshilfedarlehen, welche bei einer vorzeitigen Betriebsaufgabe fällig würden, abgelöst werden.

Betriebsgrösse

- Keine Anforderungen an die Betriebsgrösse.

Weitere Voraussetzungen

- Bei Darlehen bei einer Betriebsaufgabe muss das freiwerdende Land an ein oder mehrere landw. Gewerbe im ortsüblichen Bewirtschaftungskreis verkauft oder für mind. 12 Jahre verpachtet werden.

Unverschuldete finanzielle Bedrängnis

- Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Es muss eine verzinssliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes vorliegen.

Stand: Januar 2024

Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Strukturverbesserung und Bodenrecht

St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

Tel. 041 666 63 17
E-mail landwirtschaft@ow.ch

Andrea Hocher, Leiterin
041 666 63 19

Peter Bürgi, Sachbearbeiter
041 666 63 14